



Satzung des Tor-Weg-Wohnung e.V. Hohensolms

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tor-Weg-Wohnung - Gutshof für Spiel und Theater e.V., Hohensolms".
2. Er hat seinen Sitz in Hohenahr-Hohensolms.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklung alternativer Gemeinschafts- und Lebensformen, die der Allgemeinheit und hier insbesondere freien und kirchlichen Zusammenschlüssen von Jugendlichen, Projektgruppen und Initiativen zugute kommen. Die Tätigkeit des Vereins bezieht sich vor allem auf Handlungsfelder und Zielgruppen wie:
 - Arbeit mit Gruppen
 - Freizeit und Freizeitpädagogik
 - Friedenspädagogik
 - Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - Spiel- und Theaterpädagogik
 - Erlebnis- und Medienpädagogik
 - Arbeit - Leben - Wohnen
 - (Jugend-)Kulturarbeit
 - (internationale) Bildungsarbeit mit Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen
2. In Verbindung damit stellt der Verein entsprechenden Gruppen für jeweils beschränkte Zeit Räume für eigene Maßnahmen, Seminar- und Kursarbeit, Freizeiten oder Projekte in der Tor-Weg-Wohnung und im ehemaligen Hofgut Hohensolms zur Verfügung.
3. Darüber hinaus bietet der Verein unentgeltlich Beratung und Begleitung von Gruppen und Mitarbeitenden in den genannten Bereichen, auch in Form von Publikationen *an*.
4. Der Verein fördert Projekte der außerschulischen Jugend- und Bildungsarbeit und ist darüber hinaus bei Bedarf Träger von Projekten seiner Mitglieder.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung von 1977.

Er hat keine gleich wie gearteten eigenwirtschaftlichen Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Zahlung von Vergütungen an Mitglieder des Vereins, insbesondere an Mitglieder des Vorstandes ist unzulässig; zulässig ist jedoch die Vergütung nachgewiesener barer Aufwendungen, die zur Erreichung des Vereinszweckes geleistet wurden.

§ 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5. Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch je einen Delegierten vertreten.

Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form einzureichen, über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages bzw. der Erteilung einer Einzugsermächtigung.

2. Der Verein hat tragende (aktive) und teilnehmende (fördernde) Mitglieder.
 - a) Tragende (aktive) Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv mit Interesse und Engagement an den organisatorischen, verwaltungsmäßigen und gestalterischen Aufgaben des Vereins beteiligen.
 - b) Teilnehmende (fördernde) Mitglieder sind die Personen, die die Aufgaben, Ziele und Zwecke des Vereins ideell und materiell fördern möchten, sich jedoch nicht aktiv einbringen können oder wollen.

3. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft:

- a) Die tragende (aktive) Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
Tragende (aktive) Mitglieder sind wählbar.
- b) Die teilnehmende (fördernde) Mitgliedschaft berechtigt zur Rede, jedoch nicht zur Antragstellung und Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
Teilnehmende (fördernde) Mitglieder sind nicht wählbar.

4. Die tragende (aktive) Mitgliedschaft wird durch eine aktive Mitarbeit bei der Umsetzung der Zwecke des Vereins erfüllt und bestätigt (siehe 2a).
Beteiligt sich ein tragendes (aktives) Mitglied länger als fünf Jahre nicht mehr aktiv am Vereinsleben (Maßnahmen die der Instandhaltung der Räumlichkeiten im Gutshof dienen, z.B. Beteiligung an Putz- und Flicktagen oder Bauwochenenden) und den damit verbundenen Notwendigkeiten, wird die tragende (aktive) Mitgliedschaft auf Feststellung durch die Mitgliederversammlung in eine teilnehmende (fördernde) Mitgliedschaft umgewandelt.
Die tragende (aktive) Mitgliedschaft wird automatisch durch eine aktive Mitarbeit (s.o.) am Vereinsleben wiedererlangt.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer vierteljährlichen Frist, durch schriftliche Erklärung, erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Vereinszwecken in erheblichem Umfang zuwidergehandelt hat oder wenn ein Mitglied drei Jahre seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
Das Mitglied wird vorab darüber in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit der Rechtfertigung in der Mitgliederversammlung.
6. Die Höhe des jeweiligen Mindestmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Fördernde (passive) Mitglieder zahlen den aktuell beschlossenen Mindestmitgliedsbeitrag, tragende (aktive) Mitglieder zahlen einen um 50 % ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
7. Neben den Mitgliedern unterhält der Verein ein „Netzwerk der Tor-Weg-Wohnung“, das über den Verein und seine Aktivitäten regelmäßig unterrichtet wird und das sich als Lobby für das Projekt „Tor-Weg-Wohnung“ versteht.

§ 6. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die MV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Die MV wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Dies geschieht mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch schriftliche Einladung. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie bestellt ein Mitglied zum Versammlungsleiter.
4. Die MV muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Ruft der Vorsitzende entgegen seiner Verpflichtung eine Mitgliederversammlung nicht spätestens drei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung ein, kann die MV auch von mindestens fünf Mitgliedern direkt einberufen werden.
5. Über die Sitzungen der MV wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter oder einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl des Vorstandes
 - Benennung der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Entgegennahme der Jahresabrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beratung und Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen sind: Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und der Ausschluss eines Mitgliedes. Diese bedürfen der Zustimmung von 75 % der erschienenen Mitglieder.

§ 8. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu vier Beisitzern.
Der Vorstand kann weitere sachkundige Personen - auch Nichtvereinsmitglieder - in den Vorstand berufen.
2. Mitglieder des Vorstands, als gesetzliches Vertretungsorgan im Sinne des BGB, sind lediglich der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart (geschäftsführender Vorstand).
3. Der Verein wird nach außen hin von je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, über die Besetzung eines jeden einzelnen Vorstandspostens (geschäftsführender Vorstand) ist getrennt abzustimmen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes wird jeweils ein Protokoll angefertigt.

§ 9. Vereinsauflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hohensolmser Freundeskreis e.V., Erbacher Straße 17, 64287 Darmstadt.

§ 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wetzlar.

Hohensolms, den 15.03.1981

§ 5. geändert am 01.04.1989

§ 1., 2., 5., 7., 8. und 9. geändert am 20.03.2010